jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/3/2 3Ob18/66, 3Ob199/03s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1966

Norm

EO §35 K
EO §36 F

Rechtssatz

Nur der Verpflichtete ist aktiv legitimiert, nicht ein Dritter (zB Schuldübernehmer).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 18/66
  Entscheidungstext OGH 02.03.1966 3 Ob 18/66
- 3 Ob 199/03s
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 199/03s
  Auch; Beisatz: Die Klagslegitimation steht bei der Opposition- wie auch der Impugnationsklage allein dem Verpflichteten im Exekutionsverfahren zu, was sich für die letztgenannte Klage schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, aber auch für § 35 EO nicht zweifelhaft sein kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0001869

Dokumentnummer

JJR_19660302_OGH0002_0030OB00018_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at